

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)

vom 23. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Dezember 2023)

zum Thema:

Wann ist endlich Schluss mit Werbekarten an parkenden Autos?

und **Antwort** vom 20. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17560

vom 23.11.2023

über Wann ist endlich Schluss mit Werbekarten an parkenden Autos?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie bewertet der Senat die Platzierung von Werbekarten an parkenden Autos für Werbezwecke, wie lautet die juristische Einschätzung des Senats hierzu?

Antwort zu 1:

Die Platzierung von Werbekarten an parkenden Autos stellt eine Verteilung von Werbematerial auf Straßen im Sinne des § 8 Absatz 2 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) dar. Danach darf Werbematerial nur verteilt werden, wenn die für die ordnungsmäßige Reinigung zuständige Behörde dies im Hinblick auf die Sauberkeit der Straßen erlaubt hat. Die Erlaubnis soll dann erteilt werden, wenn der Veranstalter sich verpflichtet, die zu erwartende Verschmutzung der Straßen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Eine Verteilung ohne die erforderliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann, vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 StrReinG.

Nach Nummer 18 Absatz 4 des Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) i. V. m. § 1 Nr. 8 Buchstabe b) der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben) sind die Bezirke für die Erteilung der Erlaubnis zuständig.

Frage 2:

Wie viele Beschwerden sind beim Senat und den Bezirken zu dieser Problematik eingegangen?

Antwort zu 2:

Dem Senat sind hierzu aktuell keine Beschwerden bekannt. In der Vergangenheit wurden vereinzelte Beschwerden mit dem Verweis auf die Rechtslage beantwortet.

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:

„Im Ordnungsamt von Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin sind im Jahr 2023 insgesamt 49 Beschwerden im Innendienst eingegangen. Die Beschwerden, die den Außendienst bei seinen Einsätzen vor Ort erreichen, werden dagegen statistisch nicht erfasst.“

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt hierzu mit:

„Beim Ordnungsamt Friedrichshain-Kreuzberg sind 3 Beschwerden im Jahr 2023 eingegangen.“

Der Bezirk Lichtenberg teilt hierzu mit:

„(...) teile ich Ihnen mit, dass im Ordnungsamt Lichtenberg knapp 70 Beschwerden eingegangen sind.“

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilt hierzu mit:

„Im Ordnungsamt M-H gingen bezüglich Werbekarten bzw. Werbekärtchen sieben Einträge, verteilt auf die Jahre: 2022 und 2023 ein.“

Der Bezirk Mitte teilt hierzu mit:

„Das Beschwerdeaufkommen ist äußerst gering. Eine umfassende Beantwortung ist aber nicht möglich, da im Anliegenmanagementsystem diese Beschwerdeart nicht gesondert kategorisiert ist und daher nicht ausgewertet werden kann.“

Der Bezirk Neukölln teilt hierzu mit:

„(...) ich melde für das Bezirksamt Neukölln Fehlanzeige.“

Der Bezirk Pankow teilt hierzu mit:

„Im Kalenderjahr 2022 wurden in der Zentralen Anlauf- und Beratungsstelle des Ordnungsamtes Pankow (ZAB) 5 Anliegen aus der Bevölkerung wegen des (unerlaubten) Anbringens von Werbekärtchen an Kfz vorgetragen. Im Kalenderjahr 2023 weist das Anliegen-Management-System der ZAB (AMS) insgesamt 17 derartige Anliegen aus. Der Bereich Ordnungswidrigkeiten des Ordnungsamtes Pankow hat in 2022 und 2023 jeweils einen Bußgeldbescheid mit einer Geldbuße in Höhe von 100,00 € bzw. 250,00 € festgesetzt.“

Der Bezirk Reinickendorf teilt hierzu mit:

„Im Bezirk Reinickendorf wurden im Anliegen-Management-System (AMS) für das Jahr 2021 eine Beschwerde erfasst sowie für die Jahre 2022 und 2023 jeweils zwei Meldungen.“

Der Bezirk Spandau teilt hierzu mit:

„Nach Prüfung meldet der zuständige Fachbereich Fehlanzeige.“

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf teilt hierzu mit:

„Eine Statistik wird hierzu nicht geführt. Das bezirkliche Ordnungsamt schätzt das Beschwerdeaufkommen als sehr gering. Dies lässt jedoch keine Rückschlüsse auf die Anzahl der verteilten Karten oder die Häufigkeit derartiger Verteilaktionen und damit auf das Ausmaß des Problems zu.“

Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:

„Keine gesondert auswertbare statistische Gesamterfassung; es handelt sich im Ordnungsamt TS jedoch um ein unauffälliges Beschwerdeaufkommen mit geringen Zahlen.“

Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:

„Hierzu sind vereinzelte Hinweise, insbesondere aus der Bürgerschaft zu verzeichnen. Eine Beschwerdelage ist nicht erkennbar. Beim AOD gibt es keine Beschwerdelage zum Problem.“

Frage 3:

Wie bewertet der Senat die absehbare Vermüllung der Straßen, die durch diese Art des Werbens mit meist laminierten Werbekarten entsteht und wie verträgt sich dieser Umstand mit der Zero Waste Strategie des Landes Berlin?

Antwort zu 3:

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, ist das Verteilen von Werbekarten ohne entsprechende Erlaubnis untersagt.

Der Senat ist bestrebt, dass die Vermüllung auf den Straßen auf ein Minimum reduziert wird bzw. gar nicht erst stattfindet. Das Abfallwirtschaftskonzept des Landes Berlin mit dem Leitbild

Zero Waste verfolgt das Ziel eines konsequenten Ausbaus der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung und des Recyclings. Anstelle eines linearen Wirtschaftens, bei dem aus Rohstoffen ein Produkt hergestellt, dieses dann verwendet und zum Schluss als Abfall entsorgt wird, tritt das zirkulare Wirtschaften, bei dem die Rohstoffe möglichst lange in einem Kreislauf durch Wiederverwenden und Recyceln für neue Produkte verbleiben.

Die verteilten Werbekarten entsprechen diesem Leitgedanken nicht. Die zumeist laminierten Karten können nicht in den Papier-Stoffkreislauf zurückgeführt werden.

Darüber hinaus ist durch die achtlos auf den Boden geworfenen bzw. geworfenen Karten eine Beeinträchtigung der Umwelt erwartbar. An das Verantwortungsbewusstsein eines/einer jeden Einzelnen wird daher ausdrücklich appelliert. Nach § 8 Absatz 1 ist außerdem jede vermeidbare Verschmutzung der Straße zu unterlassen. Verstöße dagegen begründen ebenfalls einen Ordnungswidrigkeitentatbestand, vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 4 StrReinG.

Frage 4:

Wie können sich betroffene Bürger gegen diese Werbepaxis wehren?

Antwort zu 4:

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenreinigungsgesetz (vgl. Antwort zu Frage 1) sind die bezirklichen Ordnungsämter zuständig. Für die Ordnungsämter besteht die Möglichkeit nach § 8 Absatz 4 StrReinG, wenn der Verantwortliche die Folgen seines Verstoßes nicht unverzüglich beseitigt, mittels Ersatzvornahme die Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen zu lassen. Hierzu bedarf es keines vollziehbaren Verwaltungsaktes oder einer förmlichen Androhung eines Zwangsmittels. Weiterhin besteht die Möglichkeit gemäß § 9 Absatz 3 StrReinG i. V. m. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Werbematerial im Vorfeld einzuziehen. Sollten Bürgerinnen und Bürger diese Art des unerlaubten Verteilens von Werbematerial auf öffentlichem Straßenland feststellen, können sie Kontakt mit dem zuständigen Ordnungsamt über das Internetportal Ordnungsamt-Online (ordnungsamt.berlin.de) unter der Rubrik „Abfall - Unrat (Werbezettel)“ aufnehmen.

Frage 5:

Gibt es Möglichkeiten, um diese Werbepaxis langfristig zu unterbinden, und wird der Senat diese Möglichkeiten nutzen?

Antwort zu 5:

Wie in der Antwort zu Frage 1 und 4 erläutert, steht diese Art der Werbung bereits unter Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Behörden und ist bei Verstößen mit einem Ordnungswidrigkeitentatbestand unterlegt.

Eine Verfolgung und Ahndung des unerlaubten Verteilens findet durch die zuständigen bezirklichen Ordnungsämter im Rahmen ihrer Möglichkeiten statt.

Weitere Handlungsmöglichkeiten bestehen derzeit nicht.

Berlin, den 20.12.2023

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt